jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/4/1 1Ob212/19m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.04.2020

Norm

AHG §1
BPräsWG §5a
BPräsWG §10
BPräsWG §12
BPräsWG §13
BPräsWG §14a
BPräsWG §24a

Rechtssatz

Das Interesse politischer Parteien, den Erfolg von ihren für einen Bewerber für das Amt des Bundespräsidenten finanzierten Maßnahmen der „Wahlwerbung" bis zum letzten Wahldurchgang aufrecht zu erhalten, ist durch die Normen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl regeln, nicht geschützt.

Sie können daher unter Berufung auf die Frustration aufgewendeter Geldmittel wegen rechtswidriger Vorgänge im Bereich der Wahlbehörden, die die Ungültigkeit bzw Verschiebung von Wahlvorgängen bewirkt haben, keinen Ersatz ihrer Aufwendungen im Amtshaftungsweg verlangen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 212/19m
  Entscheidungstext OGH 01.04.2020 1 Ob 212/19m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133089

Im RIS seit

02.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at